



**Neunte Satzung zur Änderung
der Grundordnung
der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juni 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:

Die Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 (AB UBT 2007/111), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2015 (AB UBT 2015/011), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Dem Inhaltsverzeichnis werden am Ende folgende Angaben angefügt:
 - „§ 44 a Übergangsvorschriften für die Errichtung der Fakultät für Life Sciences:
Food, Nutrition and Health
 - § 44 b Gründungsdekanin, Gründungsdekan
 - § 44 c Gründungskommission
 - § 44 d Frauenbeauftragte, Frauenbeauftragter“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Hochschulleitung“ die Angabe „(Präsidium)“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch das Wort „sieben“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:
 - „(2) ¹Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im BayHSchG oder in dieser Satzung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule. ³Die Hochschulleitung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festlegung der Grundsätze der hochschulpolitischen Zielsetzungen und der Entwicklung der Hochschule,
 2. Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß Art. 15 BayHSchG,
 3. Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung,
 4. Aufstellung der Voranschläge zum Staatshaushaltsplan oder Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 5. Vollzug des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,
 6. Verteilung der der Hochschule zugewiesenen Stellen und Mittel einschließlich Räume nach den Grundsätzen von Art. 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG,
 7. Vorschlag für die Grundordnung und deren Änderungen,
 8. Entscheidungen über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie über die Organisation der Verwaltung der Hochschule,
 9. Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 10. Abschluss von Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
 11. Beschlussfassung über den Vorschlag der Hochschule für die Berufung von Professoren oder Professorinnen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in einer Verordnung nach Art. 18 Abs. 10 BayHSchPG,
 12. sonstige Aufgaben, die ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragen sind.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.
4. In § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Zeitpunkt der Verabschiedung“ durch die Wörter „spätesten Zeitpunkt der Erstellung“ ersetzt.
 5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch die Wörter „, einschließlich des Semesters in dem die Bestellung wirksam wird.“ ersetzt.
 6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 7 werden die Wörter „sowie die Direktorin oder der Direktor und die Sprecherin oder der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School als Mitglieder“ durch die Wörter „als Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „entsprechend“ gestrichen.

- cc) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„³Erfolgt die Stimmabgabe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BayHSchWO) kann die wahlberechtigte Person abweichend von § 11 Abs. 4 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2 BayHSchWO innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimme Bewerber und Bewerberinnen auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben. ⁴In diesem Fall ist § 11 Abs. 4 Satz 8 BayHSchWO entsprechend anzuwenden, § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Alternative 2 BayHSchWO findet keine Anwendung und abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 BayHSchWO ist für die Feststellung des Wahlergebnisses statt der Anzahl der Stimmzettel die Anzahl der abgegebenen Gesamtstimmen maßgebend.“
 - b) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die Direktorin oder der Direktor und die Sprecherin oder der Sprecher der Doktorandenversammlung der University of Bayreuth Graduate School wirken an den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme mit gem. Art. 25 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG.“
 - c) Die Abs. 2 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 5.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) ¹Die hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats nach Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 gehen aus gruppenspezifischen Wahlen hervor und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Senats sein. ²Für ihre Wahl und Amtszeit gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend.“
 - b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG“ gestrichen.
8. In § 9 werden bei Nr. 6 nach dem Wort „Ingenieurwissenschaften“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter
„sowie am Standort Kulmbach
7. die Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health.“ angefügt.
9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „alten“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird jeweils das Wort „alte“ durch das Wort „bisherige“ ersetzt
10. In § 12 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„³Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.“

11. In § 13 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:
„³§ 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“
12. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „besteht“ ersetzt und das Wort „eingrichtet“ wird durch die Wörter „als zentrale wissenschaftliche Einrichtung“ ersetzt.
13. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ihre oder sein“ durch die Wörter „ihr oder sein“ ersetzt und nach dem Wort „schwerbehinderte“ werden die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „eine Studierende oder“ eingefügt.
14. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹An der Universität Bayreuth wird ein „Studierendenparlament (StuPa)“ gebildet.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG gehören dem Studierendenparlament an“ ersetzt durch die Wörter „Dem Studierendenparlament gehören an“.
 - cc) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze 4 bis 9 ersetzt:
„⁴Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 3 gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16.06.2006 (GVBl. S. 338) in der jeweils gültigen Fassung und § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend und die Amtszeit beträgt ein Jahr. ⁵Ein Wahlvorschlag für die Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 2 Nr. 3 muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden unterschrieben werden. ⁶Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ⁷Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments wird bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden aus der Mitte des studentischen Konvents vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet. ⁸Das Studierendenparlament ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen. ⁹Im Übrigen ist das Studierendenparlament auf Verlangen von mindestens 25 v. H. seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.“

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Innerhalb einer angemessenen Frist nach den Wahlen zu den Hochschulorganen ist der Sprecherrat zu bilden. ²Dieser besteht aus sechs Personen, die vom Studierendenparlament gewählt werden; diese müssen nicht aus der Mitte des Studierendenparlaments kommen. ³Bei der Wahl hat jedes wahlberechtigte Mitglied sechs Stimmen, die kumuliert werden können. ⁴In den Sprecherrat können nur Studierende gewählt werden, die an der Hochschule immatrikuliert sind; die diesem vorsitzende Person wird vom Studierendenparlament bestimmt. ⁵Der Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus. ⁶Die laufenden Angelegenheiten können diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. ⁷Der Sprecherrat hat gegenüber dem Studierendenparlament Bericht über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; das Studierendenparlament kann hierüber beraten.“
- c) In Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen und die Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 1 und 2, wobei in Satz 2 die Wörter „vor der Vorlage an das Präsidium abweichend von Art. 53 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG“ gestrichen werden.
- d) In Abs. 4 werden folgende Sätze 1 bis 8 eingefügt und der bisherige Satz wird Satz 9:
- „¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 nicht übersteigt, besteht die Fachschaftsvertretung aus sieben Personen. ³Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1000 Studierende um eins. ⁴Fachschaftssprecher oder Fachschaftssprecherin ist der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Fakultätsrat, der oder die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden. ⁵Die Fachschaftsvertretung ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der Fachschaftssprecherin oder vom Fachschaftssprecher einzuberufen. ⁶Abs. 1 Satz 9 gilt entsprechend. ⁷Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ⁸Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse; Abs. 2 Satz 7 gilt entsprechend.“
15. In § 28 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 5“ ersetzt.
16. In § 31 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Wiederbestellung ist möglich.“

17. In § 39 wird die Angabe „ Art. 18 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 2“ ersetzt.
18. In § 44 Abs. 1 entfällt die Satznummer von Satz 1 und die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
19. Nach § 44 werden folgende § 44 a bis § 44 d eingefügt:

„§ 44 a

Übergangsvorschriften für die Errichtung der Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health

- (1) ¹Die Organisation der Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health richtet sich in der Gründungsphase abweichend von Art. 27 BayHSchG und §§ 9ff. nach § 44 b bis 44 d, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Organe der Fakultät sind
 1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 2. die Gründungskommission.
- (2) Die Wahlen der Fakultätsorgane für die Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health nach §§ 9 ff. werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Satzung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Universität Bayreuth durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens neun Professorinnen oder Professoren als Erstmitglieder und ihre weiteren Mitglieder und Studierenden im Sinne von Art. 27 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet sind.

§ 44 b

Gründungsdekanin, Gründungsdekan

- (1) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat bestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten ernannt.
- (2) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan ist für den Aufbau der Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health zuständig. ²Sie oder er führt den Vorsitz über die Gründungskommission, nimmt bis zur Wahl einer Dekanin oder eines Dekans der Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr und wirkt in den Gremien der Universität in der Weise mit, wie dies für die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health nach der Grundordnung der Universität Bayreuth vorgesehen ist. ³Art. 28 Abs. 3 bis 7 BayHSchG gelten entsprechend. ⁴Scheidet die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan vorzeitig aus dem Amt, wird unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

- (3) ¹Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan nimmt bis zur Wahl eines Fakultätsrates für die Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr. ²Im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit als Studiendekanin oder Studiendekan nimmt sie oder er an Sitzungen der Präsidialkommissionen mit beratender Stimme teil, soweit Belange der Fakultät für Life Sciences: Food, Nutrition and Health betroffen sind.
- (4) Die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann sich durch ein Mitglied der Gründungskommission nach § 44 c Abs. 1 Nr. 2 sowohl als Vorsitzende oder Vorsitzender der Gründungskommission als auch bei den laufenden Geschäften vertreten lassen.

§ 44 c

Gründungskommission

- (1) Der Gründungskommission gehören an
1. die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan,
 2. bis zu sieben weitere Professorinnen oder Professoren der Universität Bayreuth,
 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer am Campus Kulmbach,
 4. eine hauptberuflich tätige wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hauptberuflich tätiger wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bayreuth, möglichst mit einem Bezug zu den Forschungsschwerpunkten Ernährungs- und Gesundheitswissenschaften
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.
- (2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 werden von der Hochschulleitung im Benehmen mit der Gründungsdekanin oder dem Gründungsdekan und dem Senat bestellt; die Gründungsdekanin oder der Gründungsdekan kann eigene Vorschläge unterbreiten. ²Die Gründungskommission nimmt die Aufgaben eines Fakultätsrates wahr. ³§ 13 Abs. 2 und 3, Art. 31 Abs. 2 und 3 BayHSchG sowie Art. 18 BayHSchPG gelten entsprechend.

§ 44 d

Frauenbeauftragte, Frauenbeauftragter

¹Die oder der Frauenbeauftragte der Fakultät wird von der Gründungskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. ²§ 28 Abs. 2 und 3 und § 34 Abs. 2 gelten entsprechend.“

§ 2

¹Die Satzung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen in § 1 Nrn. 3, 5, 7, 10, 11, 14, 15 am 1. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 3. Mai 2018 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 29. Mai 2018, Az. O 1100 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2018 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2018.